

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/24 2011/03/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

GelVerkG 1996 §5 Abs1 Z1;

GelVerkG 1996 §5 Abs3 Z3;

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG 1991 §5;

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des R E in W, vertreten durch Schneider Rechtsanwalts KG in 1080 Wien, Laudongasse 11/3, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 23. November 2010, ZI M63/010548/2010, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Taxigewerbe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für ein näher bezeichnetes Taxigewerbe, beschränkt auf die Verwendung von drei Personenkraftwagen, gemäß § 5 Abs 1 und Abs 3 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelVerkG). Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für ein näher bezeichnetes Taxigewerbe, beschränkt auf die Verwendung von drei Personenkraftwagen, gemäß Paragraph 5, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer 3, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelVerkG).

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, gegen den Beschwerdeführer lägen im Zeitraum 2005 bis 2010 insgesamt 63 rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen näher bezeichneter Vorschriften über die Personenbeförderung, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge vor. Diese Vormerkungen seien als schwerwiegende und wiederholte Verstöße im Sinne des § 5 Abs 3 Z 3 GelVerkG zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung erfüllten nämlich auch eine Vielzahl geringfügiger Verstöße im Zusammenhang mit den im Rahmen der Gewerbeausübung zu beachtenden Rechtsvorschriften das Tatbestandselement der schwerwiegenden Verstöße im Sinne der zitierten Norm. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, gegen den Beschwerdeführer lägen im Zeitraum 2005 bis 2010 insgesamt 63 rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen näher bezeichneter Vorschriften über die Personenbeförderung, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge vor. Diese Vormerkungen seien als schwerwiegende und wiederholte Verstöße im Sinne des Paragraph 5, Absatz 3, Ziffer 3, GelVerkG zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung erfüllten nämlich auch eine Vielzahl geringfügiger Verstöße im Zusammenhang mit den im Rahmen der Gewerbeausübung zu beachtenden Rechtsvorschriften das Tatbestandselement der schwerwiegenden Verstöße im Sinne der zitierten Norm.

Wenn der Beschwerdeführer ausführe, dass eine Vielzahl der Verwaltungsübertretungen nicht von ihm selbst, sondern von seinen Arbeitnehmern begangen worden sei, und es daher unzulässig sei, ohne weitere Beweisaufnahme anzunehmen, dass er die Taten begangen habe, sei ihm entgegen zu halten, dass die belangte Behörde rechtskräftig festgestellte Verwaltungsstraftaten nicht mehr in Frage zu stellen habe; die rechtskräftigen Bestrafungen entfalteten für das gegenständliche Verfahren vielmehr bindende Wirkung.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, Bestrafungen aus den Jahren 2008 bis 2010 lägen zeitlich erst nach dem erstinstanzlichen Bescheid und dürften im Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden, sei zu erwidern, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung ein konstitutiver Verwaltungsakt sei und es dabei auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde ankomme. Somit seien sämtliche rechtskräftig festgestellten Verwaltungsübertretungen bis zum Tag der Berufungsentscheidung zu beachten.

Auf Grund der - trotz eines laufenden Entziehungsverfahrens - regelmäßigen rechtskräftigen Bestrafungen wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße des Beschwerdeführers gegen Vorschriften über die Personenbeförderung, die Sicherheit im Straßenverkehr sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitze. Die Gewerbeberechtigung sei daher zu entziehen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers könne dabei nicht Bedacht genommen werden.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor, erstattete eine Gegenschrift und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 1 Abs 1 GelVerkG in der maßgeblichen Fassung BGBl I Nr 24/2006 gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes. 1. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, GelVerkG in der maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 24 aus 2006, gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes.

Nach § 2 Abs 1 GelVerkG darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs 1 leg cit nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden. Nach Paragraph 2, Absatz eins, GelVerkG darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des Paragraph eins, Absatz eins, leg cit nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist unter anderem nach § 5 Abs 1 Z 1 GelVerkG, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes die Zuverlässigkeit vorliegt. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist unter anderem nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, GelVerkG, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes die Zuverlässigkeit vorliegt. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen.

Gemäß § 5 Abs 3 Z 3 GelVerkG ist die Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitszeitbedingungen oder Gemäß Paragraph 5, Absatz 3, Ziffer 3, GelVerkG ist die Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitszeitbedingungen oder

b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten, rechtskräftig bestraft wurde.

2. Die Begründung des angefochtenen Bescheides erweist sich zwar insofern als mangelhaft, als die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen lediglich durch Anführung der Aktenzahlen, der übertretenen Normen und der Höhe der verhängten Strafen präzisiert wurden; nähere Feststellungen insbesondere über die Tatzeitpunkte und die Daten der dazu ergangenen Straferkenntnisse sind den Feststellungen nicht zu entnehmen.

Die Beschwerde bestreitet aber nicht, dass die von der belangten Behörde angeführten Verwaltungsübertretungen aus dem festgestellten Zeitraum datieren, der Beschwerdeführer dafür rechtskräftig bestraft wurde und die Verwaltungsstrafen nicht getilgt (vgl § 55 VStG) waren. Der Beschwerdeführer rechtfertigt sich vielmehr damit, die Verwaltungsübertretungen zum Teil nicht selbst begangen zu haben, sondern Übertretungen der für ihn tätigen Lenker in Unkenntnis der Rechtsfolgen auf sich genommen zu haben. Die Beschwerde bestreitet aber nicht, dass die von der belangten Behörde angeführten Verwaltungsübertretungen aus dem festgestellten Zeitraum datieren, der Beschwerdeführer dafür rechtskräftig bestraft wurde und die Verwaltungsstrafen nicht getilgt (vgl § 55, VStG) waren. Der Beschwerdeführer rechtfertigt sich vielmehr damit, die Verwaltungsübertretungen zum Teil nicht selbst begangen zu haben, sondern Übertretungen der für ihn tätigen Lenker in Unkenntnis der Rechtsfolgen auf sich genommen zu haben.

Damit zeigt er keine relevante Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil aufgrund der rechtskräftigen Straferkenntnisse bindend feststeht, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI 2009/03/0146). Die belangte Behörde hatte daher nicht

mehr in Zweifel zu ziehen, dass der Beschwerdeführer die rechtskräftig festgestellten Verwaltungsdelikte begangen hat, sondern war an die diesbezüglichen Straferkenntnisse gebunden. Damit zeigt er keine relevante Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil aufgrund der rechtskräftigen Straferkenntnisse bindend feststeht, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vergleiche, etwa das hg Erkenntnis vom 30. Juni 2011, ZI 2009/03/0146). Die belangte Behörde hatte daher nicht mehr in Zweifel zu ziehen, dass der Beschwerdeführer die rechtskräftig festgestellten Verwaltungsdelikte begangen hat, sondern war an die diesbezüglichen Straferkenntnisse gebunden.

3. Entgegen dem weiteren Beschwerdevorbringen war die belangte Behörde auch nicht daran gehindert, Verwaltungsübertretungen, die der Beschwerdeführer erst nach der in erster Instanz ausgesprochenen Entziehung seiner Gewerbeberechtigung, aber noch vor Erlassung des angefochtenen Bescheides begangen hat, in ihre Überlegungen einzubeziehen, weil sie als Berufungsbehörde in der Sache zu entscheiden hatte (§ 66 Abs 4 AVG) und dabei auch auf neue, erst nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eingetretene Umstände Bedacht zu nehmen hatte (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I 2 (1998), E 281ff zu § 66 AVG). 3. Entgegen dem weiteren Beschwerdevorbringen war die belangte Behörde auch nicht daran gehindert, Verwaltungsübertretungen, die der Beschwerdeführer erst nach der in erster Instanz ausgesprochenen Entziehung seiner Gewerbeberechtigung, aber noch vor Erlassung des angefochtenen Bescheides begangen hat, in ihre Überlegungen einzubeziehen, weil sie als Berufungsbehörde in der Sache zu entscheiden hatte (Paragraph 66, Absatz 4, AVG) und dabei auch auf neue, erst nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eingetretene Umstände Bedacht zu nehmen hatte (vergleiche, Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I 2 (1998), E 281ff zu Paragraph 66, AVG).

4. Ausgehend davon kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie die Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers für die Ausübung des gegenständlichen Gewerbes aufgrund der festgestellten, innerhalb eines Zeitraumes von etwa fünf Jahren begangenen 63 (!) Verstöße gegen einschlägige, mit dem Berufszweig in Zusammenhang stehende Verwaltungsvorschriften verneint hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits erkannt, dass die Zuverlässigkeit iSd § 5 Abs 1 Z 1 leg cit auch dann als nicht mehr gegeben angesehen werden kann, wenn mehrere durch rechtskräftige Bestrafung geahndete Verstöße zwar jeweils für sich genommen noch nicht, aber insgesamt gesehen als schwere Verstöße iSd § 5 Abs 3 Z 3 GelVerkG zu werten sind (vgl. das hg Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, ZI 2007/03/0131). Die im vorliegenden Fall besonders hohe Anzahl an Verstößen, die auch wiederholt gesetzt wurden und trotz ansteigender Geldstrafen zu keiner Verhaltensänderung führten (vgl. etwa die insgesamt 20 Verstöße gegen § 103 Abs 2 KFG) zeigt, dass der Beschwerdeführer die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf die notwendige Einhaltung der insbesondere mit der Sicherheit des Straßenverkehrs, aber auch mit anderen für den gegenständlichen Berufszweig erlassenen Normen nicht (mehr) besitzt. 4. Ausgehend davon kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie die Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers für die Ausübung des gegenständlichen Gewerbes aufgrund der festgestellten, innerhalb eines Zeitraumes von etwa fünf Jahren begangenen 63 (!) Verstöße gegen einschlägige, mit dem Berufszweig in Zusammenhang stehende Verwaltungsvorschriften verneint hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits erkannt, dass die Zuverlässigkeit iSd Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, leg cit auch dann als nicht mehr gegeben angesehen werden kann, wenn mehrere durch rechtskräftige Bestrafung geahndete Verstöße zwar jeweils für sich genommen noch nicht, aber insgesamt gesehen als schwere Verstöße iSd Paragraph 5, Absatz 3, Ziffer 3, GelVerkG zu werten sind (vergleiche, das hg Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, ZI 2007/03/0131). Die im vorliegenden Fall besonders hohe Anzahl an Verstößen, die auch wiederholt gesetzt wurden und trotz ansteigender Geldstrafen zu keiner Verhaltensänderung führten (vergleiche, etwa die insgesamt 20 Verstöße gegen Paragraph 103, Absatz 2, KFG) zeigt, dass der Beschwerdeführer die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf die notwendige Einhaltung der insbesondere mit der Sicherheit des Straßenverkehrs, aber auch mit anderen für den gegenständlichen Berufszweig erlassenen Normen nicht (mehr) besitzt.

5. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr 455.

Wien, am 24. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011030062.X00

Im RIS seit

10.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at